

Gemeinde Kirchzarten	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2023/071</b>	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 460.15	4. Juli 2023
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 11.07.2023 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 20.07.2023 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Anpassung der Benutzungsgebühren; Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten der Gemeinde Kirchzarten</u>	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Gebühren für das Betreuungsjahr 2023/2024 zum 01. September 2023.

### **Beratungsergebnis:**

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Kirchzarten betreibt Ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche, kostenrechnende Einrichtungen. Die Gebühren werden durch Satzung festgelegt.

Die vorliegende Anpassung der Gebühren ist an die Gemeinsame Empfehlung angelehnt. Diese wird durch Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg erarbeitet. Konsens der Gemeinsamen Empfehlung bleibt es daher einen Deckungsgrad von 20% durch Benutzungsgebühren zu erzielen. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 ist eine Erhöhung der Elternbeiträge um ca. 8,5 % vorgesehen. Begründend wird aufgeführt, dass Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind.

Auch der Gemeinde Kirchzarten ist wichtig, dass die Gebührenhöhe für Familien kein Hindernis zur Betreuung Ihrer Kinder darstellt. Dies ist durch die wirtschaftliche Jugendhilfe nach SGB VIII sichergestellt.

Familien, die die Gebühren schwer oder gar nicht aufbringen können, können einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe bei der zuständigen Behörde stellen. Für Einwohner des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist dies das Landratsamt, bei Einwohnern der Stadt Freiburg ebendiese. Die zuständige Stelle prüft die Anträge und kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise übernehmen. Geprüft werden hier u.a. das zur Verfügung stehende Einkommen und ggf. vorhandenes Vermögen. Ferner werden die Ausgaben der Familie berücksichtigt. Die Kostenübernahme kann frühestens ab dem Monat der Antragsstellung erfolgen, pro Kind ist ein Antrag zu stellen.

Generell können entrichtete Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Für jedes Kind können Betreuungskosten bis zu 6.000,00 Euro zu zwei Dritteln somit bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,00 Euro berücksichtigt werden (§10 Absatz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Die Verwaltung empfiehlt die Gebühren wie in der Anlage 1 dargestellt festzusetzen. Die Gebühren sollen wie bisher für elf Monate, der August ist gebührenfrei, erhoben werden. Die Gebühren werden von den weiteren Trägern von Betreuungseinrichtungen übernommen, sofern diese nicht eigene Beitragsmodelle oder Berechnungen nutzen.

1. Finanzielle Auswirkungen  
2023 rd. 10.000,00 Euro
2. Klimatische Auswirkungen  
Nicht relevant
3. Inklusive Auswirkungen  
Nicht relevant

Anlage 1: Kalkulation und Übersicht

Anlage 2: Entwurf Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kindertagesstätten 2023

Anlage 3: Gemeinsame Empfehlung 2023/2024

